

Registrierung und Unternehmerpflichten

Welche Unternehmer werden im Amtlichen Register geführt?¹

Die zuständige Behörde registriert wie bisher Unternehmer, die folgende Tätigkeiten ausüben:

- Pflanzenpässe ausstellen (ermächtigte Unternehmer)
- Pflanzenpass-pflichtige Waren in den Verkehr bringen
- Kontrollpflichtige Waren importieren
- Markierungen nach ISPM 15 an Holzverpackungen anbringen (ermächtigte Unternehmer)

Neu in das Register hinzukommen Unternehmer, die:

- Waren exportieren, die ein Pflanzengesundheitszeugnis benötigen
- andere aml. Attestierungen benötigen
- Informationen für Reisende bereitstellen (Seehäfen, Flughäfen, intern. Transportunternehmer)

Ein Unternehmer (gewerbliche Tätigkeit) kann nur einmal im Register einer zuständigen Behörde eingetragen werden. Hat ein Unternehmer mehrere Betriebe oder Zweigbetriebe, muss er diese bei der Registrierung angeben (Anlage 1), im Amtlichen Register wird dann auf die Zweigbetriebe verwiesen.

Unternehmer müssen nicht registriert werden, wenn sie

- Pflanzen in kleinen Mengen direkt an den Endnutzer² liefern, (ausgenommen sind Lieferungen im Fernabsatz)
- Samen in kleinen Mengen direkt an den Endnutzer liefern³
- Pflanzen für einen anderen Unternehmer befördern
- Gegenstände in Holzverpackungen befördern

Welche Daten werden erhoben?

- Name, Anschrift und Kontaktdaten des Unternehmers
- Erklärung über registrierungspflichtige Tätigkeiten (z.B. Exportzeugnisse für Drittländer beantragen)
- Angaben zu erteilten Ermächtigungen⁴
- Anschrift der Betriebsstätte und Angaben zur Lage der Flächen
- Warentypen, Familien, Gattungen oder Arten von Pflanzen, ggf. Art der übrigen Gegenstände, die importiert oder exportiert werden oder für die Pflanzenpässe ausgestellt werden
- Amtliche Registriernummer (DE-HH1-XXXXXX)⁵

¹ Art. 65 EU(2016/2031)

² Art. 2 EU (2016/2031) Nr 12: jede Person, die außerhalb ihrer gewerblichen, unternehmerischen oder beruflichen Tätigkeit Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse für den Eigenbedarf erwirbt.

³ Ausgenommen von dieser Regelung sind bestimmte Samen aus Drittländern, die ein Pflanzengesundheitszeugnis bei der Einfuhr benötigen (Art. 72)

⁴ z.B. Ermächtigung zur Ausstellung von Pflanzenpässen, Ermächtigung ISPM 15 Markierungen an das Holz anzubringen

⁵ Muster der Registriernummer in Hamburg, Kürzel des Mitgliedstaates DE, Kürzel des Bundeslandes HH mehrstellige Betriebsnummer.

Der Unternehmer hat Änderungen seiner Kontaktdaten innerhalb von 30 Tagen zu melden. Der Unternehmer aktualisiert seine Registrierungsdaten bis zum 30.4. jeden Jahres. Auf Bundesebene wird derzeit eine Registrierungsdatenbank konzipiert, in der Unternehmer zukünftig u.a. Aktualisierungen online vornehmen können.

Wer kann auf die Registrierungsdaten zugreifen?

Bei begründeten Anfragen erhalten andere Mitgliedstaaten oder die Kommission Auskünfte über eingetragene Unternehmer. Niedergelassene EU Unternehmer erhalten bei berechtigtem Interesse unter Wahrung des Datenschutzes Auskünfte. Denkbar sind z.B. Anfragen von Unternehmern zur Gültigkeit von Registriernummern oder Pflanzenpässen.

Was müssen bereits registrierte Betriebe tun?

Bereits registrierte Betriebe erhalten eine neue Registriernummer, ein Formular zum Registrierungsdatenabgleich und eine Verpflichtungserklärung automatisch zugesendet. Beide Formulare müssen als Voraussetzung für die Ermächtigung zur Ausstellung von Pflanzenpässen an den Pflanzenschutzdienst zurückgesendet werden. Bereits ausgestellte Pflanzenpässe mit alter Registriernummer bleiben bis zum 14.12.2023 gültig.

Wie wird mit Erstregistrierungen verfahren?

Auf Antrag erhalten Unternehmer eine Registriernummer. Der bundeseinheitliche Registrierungsantrag mit den dazugehörigen Anlagen sowie eine Kurzanleitung werden auf der Webseite des Pflanzenschutzamtes eingestellt.

Unter welchen Bedingungen wird ein Unternehmer ermächtigt, Pflanzenpässe auszustellen?⁶

- Der Unternehmer verfügt über Kenntnisse zu pflanzengesundheitlich relevanten Schadorganismen, um die notwendigen Untersuchungen für die Ausstellung von Pflanzenpässen durchführen zu können⁷
- Der Unternehmer verfügt über Aufzeichnungssysteme- oder -verfahren zur Rückverfolgbarkeit⁸

Welche Pflichten hat der ermächtigte Unternehmer zu erfüllen?⁹

- Er überwacht seinen Produktionsablauf und das Verbringen von Pflanzen kritisch im Hinblick auf die Einhaltung der pflanzengesundheitlichen Rechtsvorschriften und hält die grundlegenden Anforderungen ein, die an den Pflanzenpass gestellt werden:
 - Verbot der Einschleppung und Verbringung von pflanzengesundheitlich geregelten Schädlingen¹⁰. Der Begriff „Schädling“ umfasst Arten, Stämmen oder Biotypen von Krankheitserregern, Tieren oder parasitären Pflanzen, die Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse schädigen können.
 - Einhaltung der besonderen Anforderungen an die Wirtspflanzen von geregelten Schädlingen, die derzeit im Anhang IV der RL 2000/29 (EU) aufgeführt sind¹¹
 - Einhaltung der in einzelnen Durchführungsverordnungen aufgeführten Maßnahmen zu einzelnen Schädlingen¹²

⁶ Art. 89 (EU) 2016/2031

⁷ Weitere Kriterien zu den erforderlichen Kenntnissen sind in (EU) 2018/827 geregelt, die Überprüfung der Kenntnisse und weiterer Kriterien beginnen ab dem 14.12.2020

⁸ Art. 69 und Art. 70 (EU) 2016/2031 , Rückverfolgbarkeit aller Zu- und Auslieferungen und Rückverfolgbarkeit innerhalb des Betriebsgeländes und zwischen Betriebsstätten

⁹ Art. 90 (EU) 2016/2031

¹⁰ Hierzu gehören Unionsquarantäneschädlinge, geregelte Nicht- Unionsquarantäneschadorganismen, Schädlinge für die nach Art. 30 (EU) 2016/2031 befristete Durchführungsakte festgelegt wurden, und ggf. Schutzgebietschädlinge. Der Begriff „Schädling“ umfasst Arten, Stämmen oder Biotypen von Krankheitserregern, Tieren oder parasitären Pflanzen, die Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse schädigen können

¹¹ z.B. besondere Anforderung für Cydonia Bestände: Pflanzen auf der Anbaufläche und in deren unmittelbaren Umgebung mit Anzeichen von Feuerbrand wurden sofort gerodet

¹² z.B. Maßnahmen nach dem Xylella Durchführungsbeschluss: Testung von Prunus dulcis Produktionsstätten

- Er untersucht seine Pflanzen für den Pflanzenpass¹³
 - Risikobasiert zu geeigneten Zeitpunkten auf geregelte Schädlinge.
 - Die Untersuchung wird auf registrierten Betriebsstätten oder Flächen durchgeführt.
 - Die Untersuchung erstreckt sich auch auf die unmittelbare Umgebung, soweit Durchführungsrechtsakte dieses vorschreiben.
 - Die visuellen Untersuchungen des Unternehmers werden ergänzt durch Untersuchungen und Testungen der Behörde.
 - Die Ergebnisse der Untersuchungen werden vom Unternehmer aufgezeichnet und mindestens 3 Jahre aufbewahrt.

- Falls erforderlich schult der Unternehmer das Personal, das an den Untersuchungen beteiligt ist.

- Er führt Aufzeichnungen zur Rückverfolgung von Handelseinheiten mit den einschlägigen Informationen des Pflanzenpasses (Zulieferungen und Auslieferungen)¹⁴.

Welche Kosten entstehen?

Die Registrierung des Betriebes ist kostenfrei. Im Rahmen der Überwachung kontrolliert die zuständige Behörde mindestens einmal jährlich die Einhaltung der in der Verordnung (EU) 2016/2031 festgelegten Registrierungsanforderungen. Die Kosten dafür werden gemäß der gültigen Gebührenordnung erhoben.

Pflichten des Unternehmers¹⁵

- Der Unternehmer meldet das Auftreten oder auch den Verdacht des Auftretens eines Unionsquarantäneschädlings oder eines über EU-Notmaßnahmen geregelten Schädlings¹⁶.
- Auf Anweisung der Behörde ergreift der Unternehmer die erforderlichen Maßnahmen, um den betreffenden Schädling von den betreffenden Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und anderen Gegenständen sowie von der Betriebsstätte, der Grundfläche, der Erde, dem Wasser und anderen befallenen Elementen des Unternehmers, für die er verantwortlich ist, zu entfernen.
- Der Unternehmer nimmt die Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und anderen Gegenstände, für die er verantwortlich ist und die mit dem Schädling befallen sein könnten, unverzüglich vom Markt.
- Ist der betreffende Unternehmer nicht mehr für diese Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder anderen Gegenstände verantwortlich so hat er unverzüglich:
 - die Personen in der Handelskette, an die diese Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder anderen Gegenstände geliefert wurden, über das Auftreten des Unionsquarantäneschädlings zu informieren,
 - diesen Personen Leitlinien über die erforderlichen Maßnahmen zur Verfügung stellen, die während der Beförderung der betreffenden Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und anderen Gegenstände zu ergreifen sind, um das Risiko der Ausbreitung oder des Entkommens der betreffenden Schädlinge zu verringern und
 - diese Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder anderen Gegenstände zurückzurufen.

¹³ Untersuchungen werden durch die Behörde durchgeführt(a) bei Verdacht des Auftretens von geregelten Schädlingen, (b) bei Ausstellung des Passes durch die Behörde, oder (c) bei Untersuchungen der unmittelbaren Umgebung, zu der der ermächtigte Unternehmer keinen Zugang hat.

¹⁴ Art. 69 (3) (EU) 2016/2031, für nicht ermächtigte Unternehmer gelten ebenfalls Aufzeichnungspflichten Art. 69 (1) u.(2) (EU) 2016/2031

¹⁵ Art. 14 (EU) 2016/2031

¹⁶ Einschließlich Schädlinge für die nach Art. 30 (EU) 2016/2031 befristete Durchführungsakte festgelegt wurden, weil sie wahrscheinlich die Kriterien eines Unionsquarantäneschädlings erfüllen